Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/2/23 3R14/09i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2009

Norm

ZPO §21

Rechtssatz

Eine Streitverkündung an den gerichtlich bestellten Sachverständigen mit dem Hinweis, die Partei werde sich im Falle des Prozessverlustes wegen des urnichtigen Gutachtens am Sachverständigen regressieren, ist rechtsmissbräuchlich und mit dem Wesen des Z ivilprozesses nicht vereinbar.

Entscheidungstexte

- 3 R 14/09i
  Entscheidungstext OLG Wien 23.02.2009 3 R 14/09i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2009:RW0000440

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at